

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN APPLICATION SERVICE PROVIDER (AGB ASP)

ASC Automotive Solution Center Schweiz AG

Ausgabedatum: 01.2017

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten für alle Verträge, mit denen ASC Automotive Solution Center Schweiz AG (nachfolgend ASC Schweiz) Nutzungsrechte einräumt. Soweit ASC Schweiz im Zusammenhang mit diesen Leistungen Hard- oder Software oder sonstige Waren an den Kunden liefert oder sonstige Werk- oder Dienstleistungen erbringt, gelten ergänzend die Geschäftsbedingungen der ASC Schweiz für solche Leistungen (AGB Dienstleistungen / Handelswaren). Die Bedingungen finden nur Verwendung gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und gegenüber juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Der Umfang der Leistungen der ASC Schweiz und die vom Kunden dafür zu zahlende Vergütung sowie erforderlichenfalls sonstige Konditionen werden in einem Einzelvertrag (Leistungsverzeichnis oder Bestellschein) zwischen der ASC Schweiz und dem Kunden festgelegt. Der Nutzungsvertrag kommt durch beiderseitige Unterzeichnung des Vertrags zustande.

3. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von 24 Monaten fest abgeschlossen. Der Vertrag kann von jedem der beiden Vertragspartner frühestens zum Ende der Festlaufzeit mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden. Kündigt keiner der beiden Vertragspartner, verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um zwölf Monate. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

4. Verantwortlichkeiten

Der Kunde nutzt EDV-Anwendungsprogramme auf der Infrastruktur der ASC Schweiz. Diese erbringt mit ihrer Infrastruktur die nachfolgend aufgeführten Leistungen für den Kunden. Die ASC Schweiz ist nicht verantwortlich für die Resultate der Programme. Die ASC Schweiz schafft die technischen Voraussetzungen um die im Vertrag bezeichneten EDV-Anwendungsprogramme betriebsbereit zur Verfügung zu stellen. Die ASC Schweiz sorgt für eine umfassende Datensicherung mittels eines dreistufigen Systems (Tages-, Wochen- und Monatssicherung). Der Rückgriff auf den Sicherungsbestand wird für maximal drei Monate ermöglicht.

Nach Vertragsabschluss beginnt ASC Schweiz mit den Vorarbeiten zur Bereitstellung der im Vertrag bezeichneten EDV-Anwendungsprogramme für den Kunden. Der Leistungs-umfang der Vorarbeiten ist in einem separaten Leistungsverzeichnis aufgeführt.

Nach Abschluss der Vorarbeiten ist die Nutzung der im Vertrag aufgeführten EDV-Anwendungsprogramme auf der Infrastruktur der ASC Schweiz möglich. In diesem Zusammenhang stellt ASC Schweiz folgende Punkte sicher:

- Bereitstellung der organisatorischen und EDV-technischen Infrastruktur
- Gewährleistung eines ordnungsgemässen Betriebes der Systeme
- Bereitstellung von geschultem Fachpersonal zur Administration der Infrastruktur und zur Sicherstellung der entsprechenden Hotline

Die ASC Schweiz stellt folgende Betriebszeiten bzw. folgende Verfügbarkeit für seinen Kunden sicher:

- Die Nutzung der festgelegten EDV-Anwendungsprogramme ist an Werktagen von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr über die vereinbarte Anbindung möglich. Die vorgenannten Zeiten beziehen sich auf den so genannten Produktivbetrieb. Eine Nutzung über diese Zeitspanne hinaus ist gestattet, wird jedoch nicht garantiert.
- Wartungsbedingte Unterbrechungen werden nach Möglichkeit spätestens 24 Stunden vor Beginn der Wartungsarbeiten von ASC Schweiz angekündigt und, soweit möglich, im nicht produktiven Zeitraum durchgeführt.

Für den Fall einer Unterbrechung von mehr als 24 Stunden sorgt ASC Schweiz für eine geeignete Backup-Infrastruktur.

Die ASC Schweiz stellt bei den Online-Verfahren eine der Aufgabenstellung und den üblichen Anforderungen entsprechende Antwortzeit sicher.

Die ASC Schweiz unterhält während den Betriebszeiten eine Hotline für die Meldung von Störungen. Die Nutzung der Hotline zur Beantwortung von Fragen zur Bedienung ist nicht im Leistungsumfang enthalten.

Die ASC Schweiz wird etwaige Störungen unverzüglich beheben. Bei Störungen von Fremdsoftware werden soweit notwendig die jeweiligen Hersteller eingeschaltet. Der Anbieter wird sich gegebenenfalls um eine Zwischenlösung bemühen, um die Beeinträchtigungen beim Kunden möglichst gering zu halten.

Die ASC Schweiz ist verantwortlich für die Pflege der Anwendungsprogramme, bei welchen Sie über die Lizenz verfügt. Sie hat sie stets aktuell zu halten.

Die ASC Schweiz wird ihre Infrastruktur aktuell halten, notwendige Änderungen der eingesetzten Datenverarbeitungs- und Telekommunikationseinrichtungen rechtzeitig vornehmen, und möglichst in Vorsorge für einen stabilen Zustand des Systems und seiner Komponenten sorgen. Umstellungen bzw. Weiterentwicklungen, die auf technischen Fortschritten bzw. Änderungen beruhen, sind vom Anbieter rechtzeitig durchzuführen und soweit sie nicht einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern mit der Vergütung abgegolten.

Die ASC Schweiz wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäss genutztes Lizenzmaterial in der Schweiz hergeleitet werden und dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge übernehmen, sofern der Kunde ASC Schweiz von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und ASC Schweiz alle technischen und rechtlichen Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann ASC Schweiz auf eigene Kosten das Lizenzmaterial ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner das betreffende Lizenzprogramm kündigen, in diesem Fall werden von ASC Schweiz höchstens der gezahlte Betrag oder zwölf Monatsgebühren erstattet, je nachdem, welcher Betrag geringer ist.

Die ASC Schweiz legt technische und organisatorische Standards zur Sicherung von Daten- sowie Zugriffsschutz fest. Sie legt auch technische Mindestanforderungen fest.

5. Verantwortlichkeiten des Kunden

Der Kunde stellt bei Software, welche in seinem Besitz ist, die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Nutzung auf der ASC Schweiz Infrastruktur sicher.

Der Kunde stellt der ASC Schweiz, die zu übernehmenden Datenbestände, im Format des Zielsystems zur Verfügung. Der Kunde stellt der ASC Schweiz für die, in seinem Besitz befindlichen EDV-Anwendungen, installierbaren Programmcode in Format des Zielsystems zur Verfügung.

Der Kunde wird die ASC Schweiz gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäss genutztes Lizenzmaterial in der Schweiz hergeleitet werden, und der ASC Schweiz gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge übernehmen, sofern die ASC Schweiz den Kunden von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und dem Kunden alle technischen und rechtlichen Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Bei im Eigentum des Kunden stehender Software trifft den

Kunden die Aktualisierungspflicht. Die Aufwendung für den Erwerb und die Installation von Updates trägt dann der Kunde.

Auf betrieblichen Entscheidungen des Kunden beruhende Umstellungen, vor allem Ortswechsel und Hinzunahmen neuer Filialen, welche einen Mehraufwand des Anbieters bedingen, werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt und verändern die Vergütung.

Der Kunde stellt sicher, dass seine Anwender zur Nutzung der berechtigten EDV-Anwendungen ausreichend geschult sind.

Der Kunde ist für die Einhaltung der von ASC Schweiz aufgestellten Sicherheitsstandards verantwortlich. Er stellt auch sicher, dass die technischen Mindestanforderungen eingehalten werden. Im Fehlerfall sichert der Kunde eine angemessene Mitwirkung bei der Fehlersuche zu.

6. Vergütung

Die ASC Schweiz berechnet dem Kunden ein Entgelt für Leistungen, die sich aus dem jeweils gültigen Vertrag ergeben. Das monatliche Entgelt ist quartalsweise im Voraus zu entrichten.

Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist ASC Schweiz berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen zehn Prozent p. a.. Der Kunde kann gegen Ansprüche von ASC Schweiz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückhaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Rechte an Arbeitsergebnissen

Ohne anderslautende Vereinbarung stehen die Schutzrechte ausschliesslich der ASC Schweiz zu. Die ASC Schweiz hat das Recht, Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche bei der Erfüllung dieses Vertrages erarbeitet wurden, auch für andere Kunden zu verwenden.

8. Vertraulichkeit

Beide Vertragsparteien verpflichten sich selber wie auch ihre Mitarbeiter und beigezogene Hilfspersonen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des anderen Vertragspartners beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht.

9. Datenschutz und Datensicherheit

Die ASC Schweiz wird ihre Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten.

Soweit die ASC Schweiz Fremdpersonal beauftragt, wird sie dafür sorgen, dass diese rechtzeitig auch die folgenden Verpflichtungen eingehen, also Geheimhaltung und Datenschutz wahren.

Die ASC Schweiz verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag vom Kunden erhält und für diesen verarbeitet und nutzt, nur für die Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages zu verarbeiten und zu nutzen.

10. Verzug

Um einen Vertragspartner in Verzug zu setzen sind folgende Teilschritte erforderlich:

- Mängel bzw. nicht erbrachte Leistungen sind schriftlich festzuhalten (inkl. Fehlerprotokollen) und der anderen Vertragspartei, mit der Aufforderung zur Behebung, zuzustellen
- Die Gegenpartei nimmt zu den Punkten innerhalb von zehn Arbeitstagen in schriftlicher Form Stellung inkl. Aktions- und Zeitplan bei gerechtfertigten Forderungen
- Bei Nichteinhaltung der zugesagten Termine kann die betroffene Partei mit eingeschriebenem Brief die Erfüllung der zugesagten Leistungen mit einer Nachfrist von 30 Arbeitstagen einfordern
- Bei Nichteinhaltung der Nachfrist besteht das Recht auf ausserordentliche Kündigung des Vertrages

11. Haftung

Die ASC Schweiz haftet für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruhen. Sie haftet auch für Schäden, die sich aus leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ergeben, jedoch nur, soweit diese Schäden vorhersehbar sind. Die ASC Schweiz haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass ASC Schweiz deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

12. Kündigung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner mindestens 14 Tage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei Vertragsauflösung bestehen folgende Rechte bzw. Pflichten:

- Der Kunde erhält eine Sicherung seiner Daten per Datum der Vertragsauflösung
- Die vom Kunden eingebrachten Lizenzen werden wieder zurückgegeben
- Auf die Nutzung von EDV-Anwendungsprogrammen der ASC Schweiz verliert der Kunde die Nutzungsrechte

Der Zugang zur ASC Schweiz Infrastruktur wird deaktiviert. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei:

- Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 30 Tage
- Verletzung von Sicherheitsstandards
- Verstoss gegen Lizenzrechte
- Verzug gem. Ziffer 10

Bei gerechtfertigter ausserordentlicher Kündigung durch den Kunden, hat dieser ein Anrecht auf Vergütung nachgewiesener Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 10'000.00

Bei gerechtfertigter ausserordentlicher Kündigung durch ASC Schweiz hat diese ein Anrecht auf 20 Prozent des verbleibenden vertraglich vereinbarten Entgeltes.

13. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Abweichende Vereinbarungen im Einzelfall bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die Einhaltung der Schriftform ist die Form der E-Mail nicht ausreichend.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von ASC Schweiz.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg soweit wie möglich erreicht. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke.